Energie vernünftig nutzen

EVN

EVN AG · Postfach 100 · A-2344 Maria Enzersdorf

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Bearbeiter Mag. Andreas Rautner, BA / DI Ernst Miksovsky
Tel. / Dw. 02236 / 200 - 12600 / 12350
Datum 27.08.2012

Stellungnahme der EVN AG und der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zum Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im eigenen Namen sowie im Auftrag der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (in Folge gemeinsam: EVN) begrüßen wir die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013) der Regulierungskommission der Energie-Control Stellung zu nehmen und halten inhaltlich fest wie folgt:

I. Allgemeine Anmerkungen:

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Übertragung betreffend die Entry-Kapazitäten gemäß § 170 Abs. 7 GWG 2011 und den damit verbunden noch offenen finanziellen Auswirkungen auf EVN, den uns derzeit noch nicht bekannten Systemnutzungstarifen für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. Erzeugung von biogenen Gasen, den Entgelten für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen, sowie den Gas-Systemnutzungstarifen im Verteilergebiet (Bereich Niederösterreich) ist eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Verordnungsentwurfs noch nicht möglich.

Daher bedarf es für eine abschließende Beurteilung der Kosten aus der Entry/Exit Tarifierung auch der Vorlage der Systemnutzungsentgelte für das Verteilergebiet.

Darüber hinaus liegen derzeit noch keine finalen Allgemeinen Bedingungen von Seiten Bilanzgruppenkoordinator, Verteilergebietsmanager und Marktgebietsmanager sowie weiterer Marktregeldokumente vor.

Die Tarifansätze in vorliegendem Begutachtungsentwurf sind stark unterschiedlich und können aufgrund mangelnder Transparenz nicht nachvollzogen werden.

II. Im Einzelnen:

Zu § 3 Abs. 6 Z 1,2 und 9,10:

Die hier vorgesehenen Tarife für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz betreffend Verteilergebiet Baumgarten und Oberkappel sind widersprüchlich. Hierzu wird um Klarstellung ersucht.

Zu § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 4:

Gemäß Verordnungsentwurf sollen unterbrechbare Kapazitäten die gleichen Preise aufweisen wie feste frei zuordenbare Kapazitäten. Dies ist aus Marktsicht nicht nachvollziehbar und widerspiegelt nicht den Produktwert von unterbrechbaren Kapazitäten. Daher bedarf es für unterbrechbare Produkte eines eigenen Tarifes. Darüber hinaus ist unklar, warum unterbrechbare Kapazitäten nur im Unterbrechungsfall rückvergütet werden. In diesem Zusammenhang ist unverständlich, dass die Rückvergütung für dynamisch zuordenbare Kapazitäten nicht gelten soll.

ZU § 4 Abs. 2:

Eine Definition von „Speicher MAB" ist erforderlich.

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und zeichnen

mit freundlichen Grüßen.

EVN AG

Abgefertigt am
29. Aug. 2012
Poststelle

Verteiler:

GC
SE-Rt
EP